

An den Präsidenten
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Ausschließlich per E-Mail: anhoerung@landtag.nrw.de

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
17/4388

A02, A07

Gesetz zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 2022 (Gemeindefinanzierungsgesetz 2022 – GFG 2022)
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 17/11623
Anhörung im Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen am 01.10.2021

28. September 2021

Landkreistag NRW
Martin Stiller
Referent
Telefon 0211 300491-110
m.stiller@lkt-nrw.de
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf
www.lkt-nrw.de
Aktenzeichen: 20.30.00

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Anhörung zu dem Entwurf eines Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Jahr 2022 (GFG 2022) bedanken wir uns.

Nach unserer Auffassung ist der Gesetzentwurf zum GFG 2022 ein Beitrag für einen ausgewogeneren Interessenausgleich innerhalb der kommunalen Familie. Mit dem Gesetz werden langjährige strukturelle Benachteiligungen des kreisangehörigen Raums ausgeräumt und kurzfristig die finanziellen Belastungen durch die Corona-Krise bei den Städten, Kreisen und Gemeinden abgemildert.

Städte- und Gemeindebund NRW
Claus Hamacher
Beigeordneter
Telefon 0211 4587-220
CarlGeorg.Mueller@kommunen.nrw
Kaiserwerther Straße 199 - 201
40474 Düsseldorf
www.kommunen.nrw
Aktenzeichen: 41.1.1-016/002

Drei wesentliche Elemente prägen den Charakter des kommenden Gemeindefinanzierungsgesetzes für das Jahr 2022. Zu diesen werden wir nachfolgend schwerpunktmäßig Stellung nehmen.

1. Zur Aufstockung der Finanzausgleichsmasse

Wie bereits im Vorjahr plant die Landesregierung nach § 2 Abs. 3 GFG 2022-E die Finanzausgleichsmasse aus Landesmitteln im Wege der Kreditierung um 931 Mio. Euro auf dann 14,042 Mrd. Euro zu erhöhen. Trotz weiterhin verringerter Verbundsteuereinnahmen im Vergleich zum Volumen vor der COVID-19-Pandemie stockt das Land die verteilbare Finanzausgleichsmasse nochmals auf, sodass das Niveau der Schlüsselzuweisungen in etwa den Prognosen der Orientierungsdaten vor Corona entspricht: Der Orientierungsdatenerlass vom 02.08.2019 kalkulierte Schlüsselzuweisungen in Höhe von 11,821 Mrd. Euro für

das Jahr 2022, tatsächlich liegen die Schlüsselzuweisungen nach dem Gesetzentwurf bei 11,816 Mrd. Euro. Diese Stabilisierung und Aufstockung der GFG-Mittel im kommenden Jahr ist ausdrücklich zu begrüßen, weil so erhebliche finanzielle Verwerfungen innerhalb der kommunalen Familie vermieden werden.

Die Landesregierung hat sich entschlossen, wie beim GFG 2021 auch diese Aufstockung durch Mittel zu finanzieren, die durch Abzüge zulasten der Kommunen in kommenden GFGen wieder ausgeglichen werden sollen. Auf diesem Wege entsteht zusammen mit der Vorbelastung aus dem GFG 2021 eine von den Kommunen zu tragende Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von 1,87 Mrd. Euro. Diese trifft auf weitere in den kommenden Jahren von den Städten, Kreisen und Gemeinden zu tragende finanzielle Belastungen, namentlich die nicht kompensierten Steuerertragsverluste aufgrund der Pandemie sowie die Abschreibungen der isolierten Corona-Schäden. Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass die Kommunen in Nordrhein-Westfalen ohnehin - auch unabhängig von den negativen Auswirkungen der Corona-Krise - strukturell unterfinanziert sind: Zu dem bereits bestehenden kommunalen Investitionsstau sowie die Altschuldenproblematik in vielen Städten und Gemeinden kommen die vom Bund vorhergesehenen erheblichen Steigerungen bei den kommunalen Sozialkosten, zum Beispiel durch den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung im Grundschulbereich (vgl. Deutscher Bundestag, Drs. 19/23514 vom 20.10.2020, dort. S. 6). Nimmt man diesen negativen Befund ernst, wird deutlich, dass die beschriebenen finanziellen Belastungen die Kommunen in unangemessener Weise belasten.

Die zusätzliche Kürzung künftiger Finanzausgleiche zur Rückführung der Aufstockungsbeträge muss vor diesem Hintergrund vermieden werden. Wir werben nachdrücklich dafür, auf die geplante Rückführung des Aufstockungsbetrages über Vorwegabzüge in künftigen Jahren zu verzichten.

2. Zur Grunddatenaktualisierung

Ogleich dem Städte- und Gemeindebund und dem Landkreistag bekannt war, dass sich die Grunddatenaktualisierung für den kreisangehörigen Raum nachteilig auswirken würde, haben die Verbände einer Aktualisierung zum kommenden GFG 2022 zugestimmt – auch wenn eine Vertagung auf ein späteres Jahr mit Blick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs („regelmäßig“) für das Land Nordrhein-Westfalen sowie die Historie der Grunddatenaktualisierung wohl vertretbar gewesen wäre. Leitend für diese Zustimmung war das Ziel, aktuelle Entwicklungen und geänderte Datenlagen in die Berechnung des GFG einzupreisen, um mehr Gerechtigkeit bei der bedarfsgerechten interkommunalen Verteilung der Zuweisung zu gewährleisten.

Angesichts dieser eigenen Kompromisslinie begrüßen wir nachdrücklich die verteilungsgerechte Entscheidung der Landesregierung, die sich aus der Grunddatenaktualisierung ergebenden Differenzen der Gewichtungsfaktoren zum GFG 2021 zunächst mit hälftigen Abschlägen umzusetzen. Die Landesregierung kommt damit ihrer ordnungspolitischen Funktion bei der Festsetzung der Zuweisungen im GFG nach, nach der Disbalancen im kommunalen Finanzausgleich zu vermeiden sind. Diesem Ziel folgt sie auch bei der Einführung der differenzierten, fiktiven Hebesätze, die auch lediglich hälftig umgesetzt werden, um die negativen Auswirkungen insbesondere im kreisfreien Raum zu minimieren. Im Gesetzentwurf begründet das Land diese Entscheidung zu Recht damit, „zu große Umverteilungseffekte zu vermeiden.“ (LT-Drs. 17/14702, S. 68). Zu solchen unangemessenen und kurzfristigen Umverteilungseffekten hätte eine vollständige Umsetzung der Grunddatenaktualisierung geführt: Es wäre zu einer Steigerungsrate beim Zentralitätsansatz um 51 % und beim – hinsichtlich der Ableitung nicht unumstrittenen – Soziallastenansatz um 21 % gekommen, wobei letzterer mittlerweile bereits bei 18,56 liegt - nachdem er 2015 noch bei 15,76 lag.

Die Landesregierung ist in der Vergangenheit bereits mehrfach auf gleiche Weise vorgegangen, so z.B. im Jahr 2011 und zuletzt bei der Umsetzung des sofia-Gutachtens im Jahr 2019. Hier begründete sie ihre Hand-

habung in ähnlich überzeugender Weise: „Um gleichwohl nicht zu vermeidende Auswirkungen dieser methodischen Umgestaltung auf die Entwicklung der Schlüsselzuweisungen der Gemeinden in der Phase des Übergangs abzumildern, wurden - wie dies aus ähnlichen Gründen auch bereits vereinzelt in früheren Gemeindefinanzierungsgesetzen geschehen ist - die Differenzen bei den Regressionsergebnissen für die Gewichtungsfaktoren der Nebenansätze gegenüber den Vorjahresergebnissen im ersten Schritt zunächst mit einem Abschlag von 50 % versehen...“. Alle damaligen Beteiligten waren im Ergebnis mit diesem Vorgehen einverstanden (vgl. u. a. auch die Stellungnahme des Städtetages NRW vom 24.09.2019, S 5: „...wird das „Einfrieren“ der Bedarfsparameter mitgetragen“). Zwischen den früheren hälftigen Anpassungen und der jetzigen Situation lassen sich keine wesentlichen, ein anderes Vorgehen rechtfertigende Unterschiede feststellen: In allen Fällen kam und kommt es zu fundamentalen Veränderungen bei der Verteilung der auszu zahlenden GFG-Zuschüsse zwischen dem kreisfreien und kreisangehörigen Raum. Damals wie heute rechtfertigt sich die abgemilderte Umsetzung mit der Vermeidung unbilliger Härten. Daher erschiene eine Ablehnung der derzeitigen hälftigen Umsetzung der Grunddatenaktualisierung mit Blick auf die Vergangenheit als widersprüchlich. Mit Blick auf die gleichzeitig erfolgende nur hälftige Umsetzung der Einführung differenzierter Hebesätze erschiene sie darüber hinaus als inkonsequent.

Die gefundene Lösung ist auch und insbesondere vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie obligat, um durch die Grunddatenaktualisierung benachteiligte Kommunen nicht über Gebühr in ihrer ohnehin angespannten Haushaltslage zu strapazieren. Der Gesetzesvorschlag führt auch bei der abgemilderten Umsetzung zu einer Steigerung des Gewichtungsfaktors Soziallastenansatz um 11 % und des Zentralitätsansatzes um knapp 25 %, sodass allein hierdurch eine substantielle Verschiebungsentwicklung von Schlüsselzuweisungen in den kreisfreien Bereich erfolgt.

3. Zur Einführung differenzierter fiktiver Hebesätze bei der Steuerkraftbemessung

Aus Sicht des kreisangehörigen Raums wurde das Ziel interkommunaler Verteilungsgerechtigkeit im Schlüsselzuweisungssystem des kommunalen Finanzausgleichs in den letzten Jahren zunehmend verfehlt. Dies hängt vor allem damit zusammen, dass das System der Einwohnerveredelung einwohnerstarke Städte durch die Anerkennung (realer) Ausgaben als Bedarf favorisiert, während bei der Berechnung der Steuerkraft erhebliche Einnahmenvorteile der größeren Städte durch die Nebelwirkung einheitlicher fiktiver Realsteuern Hebesätze "weggerechnet" werden. Dies führt dazu, dass die für einen Einwohner im kreisfreien Bereich und im kreisangehörigen Bereich zur Verfügung stehenden Ressourcen immer weiter auseinanderklaffen. Über den kommunalen Finanzausgleich erfolgt eine sich verstärkende Umverteilung von Mitteln in den kreisfreien Bereich, die dort verausgabt und nach der Logik des Verteilungssystems wiederum als Indikatoren für einen höheren Bedarf gewertet werden.

Wir begrüßen deshalb ausdrücklich die in § 9 des Gesetzentwurfs enthaltene Regelung zur Anwendung differenzierter Nivellierungshebesätze bei den Realsteuern. Sie entspricht dem Verfassungsauftrag an den Gesetzgeber (a), hält sich in der konkreten Ausgestaltung im Rahmen des gesetzgeberischen Ermessens (b) und wird im Ergebnis zu einer deutlich realitätsnäheren Erfassung der Finanzkraft im System des kommunalen Finanzausgleichs führen (c).

a) Zum Auftrag an den Gesetzgeber

Schlüsselzuweisungen sind auch im kommunalen Finanzausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen das zentrale Element zur Distribution der Steuerverbundmasse. Der Landesgesetzgeber verwendet als Verteilungsschlüssel – wie die Kommunalausgleichsgesetze der Flächenländer überhaupt – eine Relation von normiertem Finanzbedarf und normierter Finanzkraft der Kommunen. Eine sachgerechte Verteilung der Schlüsselmasse setzt zwingend eine sachgerechte Erfassung des (pauschalierten) Bedarfs einerseits **und** der eigenen Finanzkraft der Kommunen andererseits voraus.

VerfGH NRW, Urteil vom 27. Februar 2018 – VerfGH 17/15; Rdnr. 64

Dabei ist es unbestritten, dass bei den Realsteuern nicht die tatsächlichen, sondern fiktive Hebesätze Verwendung finden müssen. Die Finanzkraftbestimmung mittels fiktiver Nivellierungshebesätze des Realsteueraufkommens ist mit der Garantie der kommunalen Selbstverwaltung des Art. 78 LVerf. und dem Gebot der interkommunalen Gleichbehandlung vereinbar und verfassungsrechtlich insofern zwingend, als ein Verzicht auf eine Nivellierung die primäre Ausgleichsfunktion des Finanzausgleichs gefährden würde.

Der Verfassungsgerichtshof hat in seiner ständigen Rechtsprechung in diesem Sinne hervorgehoben, dass die Anknüpfung an fiktive Hebesätze der verfassungsrechtlich gebotenen interkommunalen Gleichbehandlung dient, weil sie den übergemeindlichen Finanzausgleich von der Willensentscheidung der einzelnen Gemeinde zur Höhe der Hebesätze in ihrem Gebiet unabhängig macht.

VerfGH NRW, Urt. v. 09.07.1998, VerfGH 16/96, 7/97, OVGE 47, 249 (268); VerfGH NRW, Urt. v. 06.07.1993, VerfGH 9/92, 22/92, OVGE 43, 252 (261). Siehe hierzu auch *Junkernheinrich/Micosatt*, Ausgabenbedarf und Steuerkraft, Eine finanzwissenschaftliche Analyse des Schlüsselzuweisungssystems in Nordrhein-Westfalen, 1998, S. 109; *Parsche/Steinherr*, Der kommunale Finanzausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen, ifo Studien zur Finanzpolitik 59, 1995, S. 56 ff.; *Birk/Inhester*, DVBl. 1993, 1281 (1283, 1285); *Henneke*, DÖV 1994, 1 (9).

Hinsichtlich der Beurteilung der Einführung differenzierter Realsteuerhebesätze ist es sinnvoll, sich zunächst noch einmal die Vorgaben der Landesverfassung in Erinnerung zu rufen, die der Verfassungsgerichtshof NRW ausgeführt hat. Der Verfassungsgerichtshof hat darauf hingewiesen, dass die *möglichst* sachgerechte – und damit letztlich bei aller notwendigen Abstrahierung vom realen Steueraufkommen realitätsgerechte – Erfassung der Realsteuerkraft einer Gemeinde und die Ermittlung ihres Finanzbedarfs der Zielsetzung des Art. 79 Satz 2 LVerf. und damit der redistributiven Funktion des Finanzausgleichs am nächsten kommt.

VerfGH NRW, Urt. v. 06.07.1993, VerfGH 9/92, 22/92, OVGE 43, 252 (261). Zur Realitätsgerechten Abbildung: F. Kirchhof, Kommunalen Finanzausgleich: Rechtliche Determinanten und gesetzgeberische Handlungsspielräume, in: ders./H. Meyer (Hrsg.), Kommunalen Finanzausgleich im Flächenbundesland, 1996, S. 25 (30); Leisner-Egensperger, DÖV 2010, 705 (712: Gebot optimaler Realitätsnähe); Meyer, in: Kirchhof/ders. (Hrsg.), Kommunalen Finanzausgleich im Flächenbundesland, 1996, S. 165 (174).

Diese Anforderung sorgt im Übrigen auch für eine Kongruenz zum Bundesverfassungsrecht, denn auch im Länderfinanzausgleich sind Finanzkraft und Finanzbedarf durch den Bundesgesetzgeber **realitätsgerecht** zu ermitteln.

BVerfGE 86, 148 (218 ff.). Aus der Lit.: *Meyer*, in: ders./Kirchhof (Hrsg.), Kommunalen Finanzausgleich im Flächenbundesland, 1996, S. 165 (174).

Regelungen zur Erfassung der Finanzkraft genügen daher den verfassungsrechtlichen Vorgaben umso besser, je realitätsnäher sie trotz der gebotenen Abstrahierung durch fiktive Hebesätze die tatsächlichen Verhältnisse abbilden.

b) Zum Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers

In der Vergangenheit ist gelegentlich bezweifelt worden, dass die Verwendung differenzierter Realsteuerhebesätze ein zulässiges Instrument zur Erfassung der Finanzkraft sein kann. Zur Klärung dieser Frage hatte der Städte- und Gemeindebund NRW im Jahre 2011 ein Rechtsgutachten bei Prof. Dr. Michael Droege, Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht der Universität Osnabrück, eingeholt.

Dabei wurde die Frage eindeutig wie folgt beantwortet:

Der nordrhein-westfälische Landesgesetzgeber ist aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht gehindert, die Finanzkraft der Städte und Gemeinden im Rahmen der Bestimmung der Steuerkraftmesszahl nach § 9 GFG bezüglich der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B mittels gestaffelter Nivellierungshebesätze zu bestimmen. Eine Staffelung der fiktiven Realsteuerhebesätze nach Gemeindegrößenklassen ist verfassungsrechtlich allerdings auch nicht zwingend geboten. Dem Landesgesetzgeber kommt vielmehr auch bei der Bestimmung der Steuerkraft der Gemeinden ein weiter Gestaltungsspielraum zu, der vor allem durch das Willkürverbot begrenzt wird. Die Erfassung der kommunalen Finanzkraft ist an diesem Maßstab nur auf ihre Sachgerechtigkeit hin zu überprüfen.

Auch das Gebot interkommunaler Gleichbehandlung hindert den Gesetzgeber nicht an einer sachgerechten Differenzierung der Nivellierungshebesätze. Die verfassungsrechtlichen Anforderungen an den Differenzierungsgrad bei der Erfassung und typisierenden Einordnung der Gemeinden nach ihrer Realsteuerkraft dürfen nicht zu hoch angesetzt werden. Der Gleichheitssatz setzt auch hier der Gesetzgebung lediglich eine äußerste Grenze. Der verfassungsrechtliche Spielraum des Landesgesetzgebers umfasst auch eine Staffelung nach Gemeindegrößenklassen im Rahmen der Hebesätze der Gewerbesteuer und der Grundsteuer B. Die Staffelung nach Einwohnerklassen kann sich auf einen sachlichen Grund in Gestalt der empirischen Evidenz für größenklassenabhängige systematische Steuersatzunterschiede stützen. Von Verfassungs wegen kann der Gesetzgeber auch alternative Indikatoren für die Standortqualität einer Gemeinde zur differenzierenden Erfassung kommunaler Finanzkraft heranziehen, er kann aber auch an einheitlichen Nivellierungshebesätzen festhalten.

Das vollständige Gutachten kann auf Wunsch gerne zur Verfügung gestellt werden; eine Kurzfassung ist abgedruckt in NWVBl. 2013, S. 41 ff.

c) Zur inhaltlichen Angemessenheit differenzierter Hebesätze

Dass sich die Realsteuerhebesätze – im Mittel betrachtet – signifikant zwischen kreisfreien Städten einerseits und kreisangehörigen Städten und Gemeinden andererseits unterscheiden, ist keine neue Erkenntnis. Die Gutachten der ifo-Kommission aus den Jahren 1995 und 2008 bestätigten auch für Nordrhein-Westfalen einen empirischen Zusammenhang der Gemeindegröße und der Höhe der Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer. Die Streuung der tatsächlichen Hebesätze weise hier eine eindeutige Gemeindegrößenabhängigkeit auf.

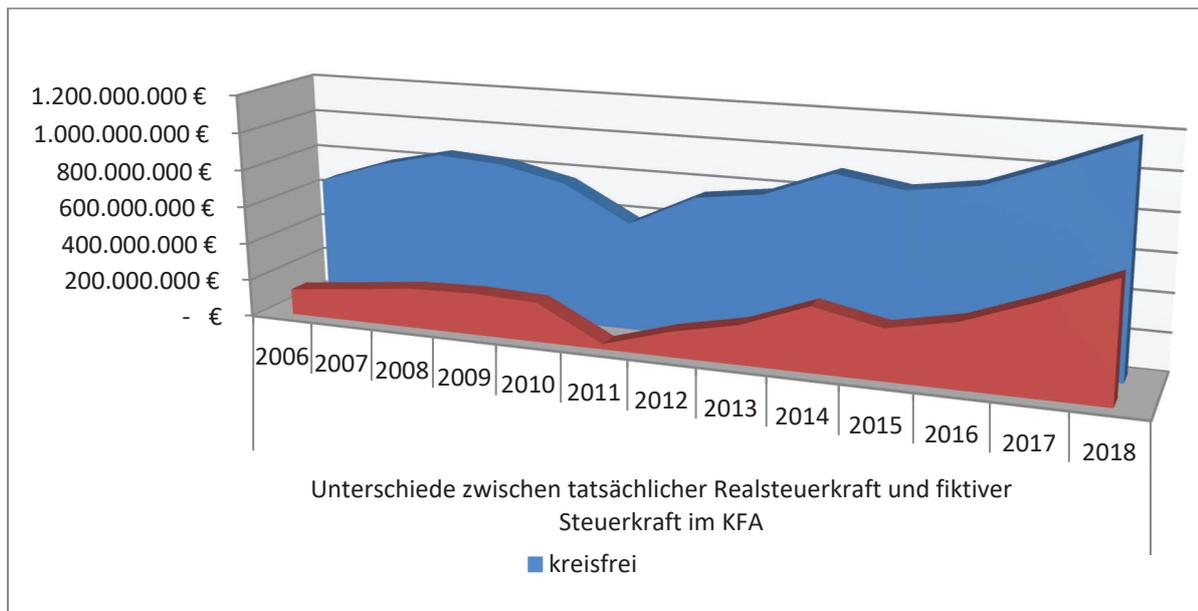
Parsche/Steinherr, Der kommunale Finanzausgleich des Landes Nordrhein-Westfalen, ifo Studien zur Finanzpolitik 59, 1995, S. 62.

Auch im Jahr 2008 sehen die Gutachter einen empirischen Zusammenhang zwischen Einwohnerzahl und Hebesätzen und stellen deshalb eine „empirische Evidenz für systematische Steuersatzunterschiede“ fest.

Ifo-Gutachten, S. 131.

Im Übrigen ist diese größenabhängige Hebesatzverteilung keine Besonderheit von NRW, sondern findet sich in vergleichbarer Ausprägung in allen Flächenländern der Bundesrepublik.

Die Frage ist, wie sich diese Unterschiede im System des kommunalen Finanzausgleichs auswirken. Am plastischsten werden die Auswirkungen, wenn man über einen längeren Zeitraum die fiktive Realsteuerkraft nach den jeweiligen GFG der tatsächlichen Steuerkraft gegenüberstellt. Diese Relation ist in der nachfolgenden Grafik für die Jahre 2006 - 2018 dargestellt (die Rohdaten für die Jahre 2029-21 sind bei IT-NRW angefordert):



Die Grafik ist wie folgt zu lesen: Die Nulllinie stellt die nach dem jeweiligen GFG berechnete Steuerkraft dar. Da die Nivellierungshebesätze mit Abschlägen gegenüber den realen durchschnittlichen Hebesätzen versehen sind, liegen die fiktiven Steuerkraftwerte typischerweise unter den realen. Die farbigen Flächen zeigen – getrennt nach kreisfreien und kreisangehörigen Kommunen – um welche Gesamtsumme die tatsächlichen Realsteuereinnahmen in jedem Jahr über dem fiktiv nach GFG ermittelten Wert liegen. Gegenüber den kreisangehörigen Kommunen verbleibt den kreisfreien Städten in jedem Jahr ein „Einnahmenvorteil“ von mindestens 500 Mio. Euro, der ihnen ohne Anrechnung im kommunalen Finanzausgleich zugutekommt. Dieser über viele Jahre konstante Befund belegt, dass die Verwendung einheitlicher fiktiver Hebesätze der Verfassungsvorgabe, die Steuerkraft möglichst realitätsnah zu erfassen, nur sehr eingeschränkt gerecht wird.

Angemerkt sei der Vollständigkeit halber, dass diese Mittel, die bei der Steuerkraft nicht berücksichtigt werden, aber dennoch verausgabt werden und so – nach einer zeitlichen Verzögerung – wieder zur Anerkennung eines noch höheren Bedarfs führen.

Differenzierte fiktive Hebesätze werden dazu führen, dass sich die Linien angleichen und in der Summe eine deutlich realitätsnähere Abstrahierung der Steuerkraft erreicht wird. Von daher sprechen auch inhaltlich die besseren Argumente für differenzierte Hebesätze.

Die zunächst nur hälftige Umsetzung im GFG-E 2022 ist zwar bedauerlich, aber sachlich vertretbar, wenn auch – wie im Gesetzentwurf vorgesehen - die zu Lasten der kleineren Kommunen wirkende Grunddaten-anpassung in zwei Schritten vorgenommen wird.

4. Weitere Gesichtspunkte

Dass die Mittel, die aufgrund der ausgelaufenen Beteiligung der Kommunen an den Zins- und Tilgungszahlungen des Sondervermögens zur Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung von Beschäftigung und Stabilität in Deutschland frei werden, der **Aufwands- und Unterhaltungspauschale** zugutekommen, begrüßen wir ausdrücklich. Auf diesem Wege wird ein sinnvolles und bewährtes Instrument angemessen aufgewertet und verstetigt. Der Landkreistag NRW weist ergänzend darauf hin, dass aufgrund der zweistufig ausgeprägten Kommunalebene im kreisangehörigen Raum auch bei den Kreisen entsprechende Bedarfe vorhanden sind, denen entsprechend der Leitlinie interkommunaler Gleichbehandlung entsprechende Mittel anteilig zufließen sollten.

Wir unterstützen ferner das Ziel, die Kommunen angesichts der sie treffenden erhöhten Gemeinwohlverpflichtung im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Waldes bei der Wiederherstellung der kommunalen und touristischen Waldinfrastruktur, der Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung und bei der Beseitigung und Bekämpfung der damit verbundenen Kalamitäten zu unterstützen. Nach dem vorgelegten Gesetzentwurf (**Klima- und Fortpauschale**) ist geplant, dass ausschließlich Gemeinden als Eigentümerinnen von Kommunalwaldflächen in NRW Kompensationsleistungen erhalten. Ergänzend dazu regen wir nachdrücklich an, auch die Gemeindeverbände als öffentlich-rechtliche Körperschaften in den Kreis der Förderberechtigten aufzunehmen. Die überwiegende Zahl der Kreise besitzt eigene Waldflächen und ist – schwerpunktmäßig im südlichen Westfalen – von der Borkenkäferplage genauso wie die dortigen Städte und Gemeinden betroffen. Eine Ungleichbehandlung bei der finanziellen Unterstützung ist nicht sachgerecht und würde im Ergebnis zu einer die betroffenen kreisangehörigen Städte und Gemeinden benachteiligenden Umlagefinanzierung führen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Klein

Hauptgeschäftsführer

Landkreistag Nordrhein-Westfalen



Claus Hamacher

Beigeordneter

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen